

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Konstruktion Krötenheerdt · Dirk Krötenheerdt · Hesselstall 5 · 87463 Dietmannsried
Gültig ausschließlich gegenüber Unternehmern (B2B) · Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Dirk Krötenheerdt, Konstruktion Krötenheerdt, Hesselstall 5, 87463 Dietmannsried (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern.
- (2) Der Auftragnehmer schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen erbringt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und 30 Tage gültig, sofern nichts anderes angegeben ist.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (3) Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nur zustande, wenn der Auftraggeber ihr in Textform zustimmt oder die Leistung in Kenntnis der Abweichung vorbehaltlos entgegennimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben bleiben unberührt.
- (4) Kostenschätzungen und Aufwandsangaben sind unverbindlich, es sei denn, ein Festpreis wurde ausdrücklich vereinbart. Zeichnet sich eine Überschreitung von mehr als 20 % ab, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (5) Änderungen und Erweiterungen des Auftrags nach Vertragsschluss bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Der Auftragnehmer prüft auf Verlangen des Auftraggebers die Auswirkungen der gewünschten Änderung auf Leistungsumfang, Vergütung und Termine und unterbreitet hierzu ein Änderungsangebot. Der mit der Prüfung verbundene angemessene Aufwand wird nach dem vereinbarten Stundensatz vergütet, sofern er nicht nur geringfügig ist. Bis zur Einigung werden die Leistungen nach dem bisher vereinbarten Leistungsumfang fortgeführt, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.
- (6) Leistungsbeschreibungen, Angaben auf der Website und in Prospekten sind keine Garantien und keine zugesicherten Eigenschaften.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- (2) Ob die vereinbarten Konstruktions-, Entwicklungs- und Beratungsleistungen als Dienst- oder Werkleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach dem im jeweiligen Angebot oder Vertrag festgelegten Leistungsinhalt. Soweit lediglich eine Tätigkeit oder Beratung geschuldet ist, gelten die Vorschriften über den Dienstvertrag. Soweit ein konkret bestimmtes und abnahmefähiges Arbeitsergebnis geschuldet ist, gelten die Vorschriften über den Werkvertrag.
- (3) Der Auftragnehmer ist selbstständig tätig und bestimmt Ort, Zeit und Art der Leistungserbringung selbst. Er unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers und ist nicht in dessen Betriebsorganisation eingegliedert. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Steuern und Sozialabgaben trägt der Auftragnehmer selbst.
- (4) Sämtliche Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, insbesondere aus Konstruktion und Blechkonstruktion, Design to Cost, CAD-Automation und Makroentwicklung, FEM-Analysen, FMEA und Risikoanalysen, Begleitung von CE-Verfahren, PDM-Einführung, Projektmanagement, Lean-Standardisierung, Maschinenabnahmen, 3D-Scan und 3D-Druck, dienen dem Auftraggeber als fachliche Grundlage für seine Entscheidungen. Der Auftraggeber entscheidet über Freigabe, Umsetzung und Verwendung in eigener Verantwortung. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, die vertraglich vereinbarten Leistungen fachgerecht und entsprechend den vereinbarten Anforderungen zu erbringen, bleibt unberührt.

- (5) **3D-Scan:** Scandaten geben das Bauteil mit der vom Hersteller des Scanners angegebenen Genauigkeit wieder. Sie sind keine kalibrierte, rückverfolgbare Messung und ersetzen keine Prüfung mit einer zertifizierten Koordinatenmessmaschine. Verschleiß, Verformung oder Beschädigung des gescannten Originals werden mit erfasst und nicht automatisch korrigiert.
- (6) **3D-Druck:** FDM-Druckteile haben verfahrensbedingte Eigenschaften, insbesondere sichtbare Schichtstruktur, richtungsabhängige Festigkeit, Maßabweichungen durch Schwindung sowie Farbabweichungen. Unerhebliche Abweichungen dieser Art gelten als vertragsgemäß. Druckteile sind Prototypen und Muster und nicht für sicherheitsrelevante, tragende oder lebensmittelberührende Anwendungen bestimmt, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (7) **Druck nach Daten des Auftraggebers:** Liefert der Auftraggeber die Druckdaten, liegen Konstruktion, Eignung für den Einsatzzweck und Verwendungsrisiko allein bei ihm. Der Auftragnehmer prüft diese Daten nur auf Druckbarkeit, nicht auf Richtigkeit.
- (8) **Berechnungen und Analysen:** FEM-Analysen, Auslegungen und Berechnungen gelten nur für die zugrunde gelegten Lasten, Randbedingungen und Werkstoffkennwerte. Sie ersetzen keine Bauteilprüfung oder Erprobung unter Einsatzbedingungen.
- (9) **FMEA, Risikoanalyse und CE:** Der Auftragnehmer moderiert, strukturiert und dokumentiert. Die Bewertung der Risiken, die Festlegung von Maßnahmen und die Konformitätserklärung verantwortet der Auftraggeber als Hersteller.
- (10) **CAD-Automation und Software:** Makros und Programme werden für die beim Auftrag vorhandene Software-Version erstellt. Für die Lauffähigkeit nach Updates von SolidWorks oder anderen Programmen wird keine Gewähr übernommen.
- (11) **PDM-Einführung und IT-Systeme:** Lizenzen, Server, Zugänge und eine vollständige Datensicherung vor jeder Migration oder Konfigurationsänderung stellt der Auftraggeber bereit.
- (12) **Design to Cost und Optimierung:** Angaben zu Kosten- oder Zeiteinsparungen sind Schätzungen und keine zugesicherten Ergebnisse.
- (13) **Beratung, Projektmanagement und Maschinenabnahmen:** Der Auftragnehmer unterstützt und berät. Freigaben, Abnahmen und Entscheidungen trifft der Auftraggeber.
- (14) Der Auftragnehmer lehnt Aufträge ab, die Waffen oder Waffenteile, rechtswidrige Gegenstände oder erkennbar fremde Schutzrechte betreffen. Wird dies erst nach Vertragsschluss bekannt, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- (15) Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung Dritte einsetzen, sofern berechnete Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Unterlagen, CAD-Daten und Bauteile rechtzeitig und vollständig bereit. Dazu gehören insbesondere Lastannahmen, Einsatzbedingungen, einzuhaltende Normen und Richtlinien sowie Toleranzanforderungen.
- (2) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Vorgaben ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, sie auf Richtigkeit zu prüfen, weist aber auf offensichtliche Fehler hin.
- (3) Zum Scannen überlassene Bauteile sind gereinigt zu übergeben. Bei Scans vor Ort sorgt der Auftraggeber für Zugang, Arbeitsplatz und Stromversorgung.
- (4) Verzögerungen durch fehlende oder verspätete Mitwirkung verlängern vereinbarte Termine angemessen. Dadurch entstehender Mehraufwand wird nach Aufwand vergütet.

§ 5 Vergütung und Zahlung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach Aufwand zum vereinbarten Stundensatz oder als Festpreis laut Angebot, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche Fahrtzeiten zum Auftraggeber oder zu vom Auftraggeber vorgegebenen Orten werden mit 60 % des vereinbarten Stundensatzes berechnet. Zusätzlich wird eine Kilometerpauschale von 0,63 € je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) berechnet. Materialkosten für 3D-Druckteile sowie Versandkosten werden gesondert berechnet, sofern im Angebot nicht anders geregelt.

- (3) Bei Aufträgen nach Aufwand rechnet der Auftragnehmer monatlich ab, bei Festpreisen nach Abschluss. Bei Aufträgen über 5.000 € kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Bei Erstaufträgen für 3D-Druck kann Vorkasse vereinbart werden.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB).
- (5) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.
- (6) Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben gelieferte Druckteile Eigentum des Auftragnehmers.

§ 6 Prüfpflicht und Freigabe durch den Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber prüft alle Arbeitsergebnisse aus sämtlichen Leistungsbereichen, insbesondere Modelle, Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Analysen, Software und Konfigurationen, vor Fertigung, Bestellung oder sonstiger Verwendung auf Eignung für seinen Einsatzzweck, Vollständigkeit und Einhaltung der für ihn geltenden Vorschriften.
- (2) Soweit eine abnahmefähige Werkleistung vereinbart ist, zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber deren Fertigstellung in Textform an und fordert ihn zur Abnahme auf. Der Auftraggeber nimmt die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist ab, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme und Abnahmefiktion bleiben unberührt.
- (3) Die Verantwortung des Auftraggebers für die Auswahl des Einsatzzwecks, die Fertigungs- oder Umsetzungsentscheidung und die Einhaltung der für sein Endprodukt geltenden Vorschriften bleibt unberührt. Die vertraglichen Pflichten und die Haftung des Auftragnehmers für von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen bleiben nach Maßgabe dieser AGB bestehen.
- (4) Die Verantwortung für das Endprodukt, dessen Konformitätsbewertung (z. B. CE-Kennzeichnung) und das Inverkehrbringen liegt beim Auftraggeber als Hersteller. Eine Unterstützung des Auftragnehmers dabei ist Beratung, keine Übernahme der Herstellerverantwortung.
- (5) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe in Textform zu rügen. § 377 HGB bleibt unberührt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist dann je Schadensereignis auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 500.000 €, sofern im jeweiligen Angebot oder Vertrag keine abweichende Haftungshöchstgrenze vereinbart ist. Mehrere Schäden, die auf derselben Pflichtverletzung oder auf mehreren gleichartigen Pflichtverletzungen mit innerem sachlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein Schadensereignis. Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000 €.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktions- und Nutzungsausfall sowie mittelbare Schäden, soweit sie nicht vertragstypisch und vorhersehbar sind.
- (4) Soweit Schäden auf unrichtigen oder unvollständigen Vorgaben, Daten, Unterlagen oder Bauteilen des Auftraggebers oder auf einer unterlassenen Prüfung nach § 6 beruhen, richten sich Haftung und Schadensumfang nach den gesetzlichen Vorschriften über die Mitverantwortung des Auftraggebers. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer einen erkennbaren Fehler pflichtwidrig nicht beanstandet oder den Schaden aus anderen Gründen zu vertreten hat.
- (5) Für unentgeltliche Hinweise und Gefälligkeiten außerhalb des beauftragten Leistungsumfangs haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber zur Wiederherstellung erforderlich wäre.

- (7) Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 1.

§ 8 Mängel und Verjährung

- (1) Soweit eine Werkleistung oder Lieferung von Druckteilen vereinbart ist, hat der Auftragnehmer bei Mängeln zunächst das Recht zur Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder wird sie vom Auftragnehmer endgültig verweigert, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 7.
- (3) Keine Mängelansprüche bestehen bei Veränderungen der Druckteile durch Licht, Feuchtigkeit, Temperatur oder ungeeignete Einsatzbedingungen nach Übergabe, bei normaler Abnutzung, Überbeanspruchung, nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch sowie nach Änderungen oder Reparaturversuchen durch den Auftraggeber oder Dritte.
- (4) Die Gefahr geht mit Übergabe, bei Versand mit Übergabe an den Versanddienstleister auf den Auftraggeber über.
- (5) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Abnahme bzw. Übergabe. Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 1 und nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt (z. B. bei Bauwerken).

§ 9 Nutzungsrechte und Schutzrechte Dritter

- (1) Mit vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und zur Weitergabe an mit der Herstellung, Prüfung, Wartung oder Nutzung des Vertragsgegenstands beauftragte Dritte. Nicht umfasst sind vorbestehende oder allgemein verwendbare Bestandteile, Methoden, Bibliotheken, Vorlagen, Makros und Automatisierungswerkzeuge des Auftragnehmers; an ihnen erhält der Auftraggeber, soweit sie für die vertragsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind, ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Nutzung der Arbeitsergebnisse nur widerruflich und ausschließlich für Prüf- und Freigabezwecke gestattet.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, die überlassenen Bauteile, Daten und Unterlagen scannen, nachkonstruieren und vervielfältigen zu lassen und dadurch keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder Urheberrechte) verletzt werden. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter aus einer solchen Rechtsverletzung einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten frei.
- (3) Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber mit Firmenname und Logo als Referenz nennen, sofern der Auftraggeber nicht widerspricht. Vertrauliche Projekthinhalte werden dabei nicht veröffentlicht.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen der anderen Partei, die ihnen im Rahmen des Auftrags bekannt werden, vertraulich und nutzen sie nur zur Vertragsdurchführung.
- (2) Die Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus für 5 Jahre.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt sind oder werden, von einem berechtigten Dritten rechtmäßig erlangt oder von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich, behördlich oder gerichtlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig; die andere Partei ist, soweit rechtlich zulässig, vorab zu informieren.
- (4) Auf Wunsch des Auftraggebers löscht der Auftragnehmer nach Projektabschluss überlassene Daten und Scandaten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und gibt überlassene Bauteile zurück.
- (5) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der

Bereitstellung und Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer trifft die vereinbarten angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers, soweit keine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

- (6) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Projektdaten länger als 5 Jahre nach Projektabschluss aufzubewahren. Für die eigene Datensicherung ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (7) Für Verlust oder Beschädigung überlassener Bauteile haftet der Auftragnehmer nach § 7. Bauteile mit einem Wert über 1.000 € sind vom Auftraggeber selbst zu versichern.

§ 11 Termine, Kündigung und Stornierung

- (1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich in Textform als verbindlich zugesagt hat. Sie beginnen erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind und die Unterlagen und Bauteile des Auftraggebers vorliegen.
- (2) Bei Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände (z. B. Krankheit, Ausfall von Geräten oder Lieferanten) verlängern sich Fristen um die Dauer der Behinderung. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich.
- (3) Dauert eine Behinderung durch höhere Gewalt länger als 60 Kalendertage an und ist ein Ende nicht absehbar, kann jede Partei den von der Behinderung betroffenen Leistungsteil mit einer Frist von 14 Kalendertagen in Textform kündigen. Bis zur Beendigung vertragsgemäß erbrachte Leistungen und nachweislich bereits eingegangene, nicht mehr stornierbare Verpflichtungen werden vergütet. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (4) Verträge über Dienstleistungen nach Aufwand können beide Parteien mit einer Frist von 2 Wochen in Textform kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen und bereits angefallene Kosten (z. B. Material, bestellte Fremdleistungen) werden vergütet, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.
- (6) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag oder Festpreisauftrag vorzeitig, gilt § 648 BGB: Der Auftragnehmer erhält die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen vorbehalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kempten (Allgäu), sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- (4) Erfüllungsort ist Dietmannsried.
- (5) Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 306 BGB).